

Gemeinde Dättlikon

**Verordnung
über die Gebühren für
Siedlungsentwässerungsanlagen**



vom 9. Dezember 2005

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1 Grundsatz	3
Art. 2 Umfang der öffentlichen Anlagen	3
Art. 3 Volle Kostendeckung	3
II. BENUTZUNGSgebÜHR	4
Art. 4 Gebührenpflicht	4
Art. 5 Berechnung der Benutzungsgebühr	4
Art. 6 Gewichtung der Grundstücksflächen	4
Art. 7 Zuschläge	5
Art. 8 Reduktion	5
Art. 9 Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben	5
Art. 10 Mindestgebühr	5
III. ANSCHLUSSgebÜHR	6
Art. 11 Gebührenpflicht	6
Art. 12 Berechnung der Anschlussgebühr	6
Art. 13 Besonders hoher Abwasseranfall	6
IV. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	6
Art. 14 Kompetenz zur Gebührenfestsetzung	6
Art. 15 Spezielle Verhältnisse	7
Art. 16 Entstehen der Gebührenpflicht	7
Art. 17 Schuldner	7
V. ZAHLUNGSMODALITÄTEN	7
Art. 18 Rechnungsstellung	7
Art. 19 Fälligkeit	7
Art. 20 Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer	7
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
Art. 21 Rekursrecht	8
Art. 22 Übergangsbestimmungen	8
Art. 23 Inkrafttreten	8

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Grundsatz

Die Gemeinde Dättlikon erhebt, gestützt auf Art. 3a und 60a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und auf Art. 6 der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO), folgende Gebühren:

- a) Benutzungsgebühren
- b) Anschlussgebühren
- c) Verwaltungsgebühren (z.B. Bewilligungen)

Art. 2 Umfang der öffentlichen Anlagen

Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalisationssystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die Verbandsanlagen und die öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen.

Öffentliche Gewässer sind im Sinne des Gewässerschutzgesetzes Teil der öffentlichen Siedlungsentwässerung.

Drainageleitungen und Gewässer ausserhalb des Siedlungsgebietes gelten nicht als Siedlungsentwässerungsanlagen.

Art. 3 Volle Kostendeckung

Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen (inkl. Abschreibung, Verzinsung, Beiträge an Dritte und Rückstellungen), insbesondere für Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung von den Gebührenpflichtigen gedeckt werden.

Zur Sicherstellung der Kostendeckung und zur Gewährleistung der Transparenz wird eine integrierte Betriebskostenrechnung (§ 125 Gemeindegesetz) mit Spezialfinanzierung (§ 126 Abs. 2 Gemeindegesetz) geführt.

Die Kosten werden durch die Erhebung von zwei Gebührenarten gedeckt: Die Benutzungsgebühr und die Anschlussgebühr.

Die Anschlussgebühr dient zur Mitfinanzierung der Erstellungskosten der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen. Die Benutzungsgebühr hat, unter Berücksichtigung der Anschlussgebühr und allenfalls eingehenden Beiträgen von Dritten (wie Staatsbeiträge, Mehrwerts- und Erschliessungsbeiträge u.s.w.), sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken.

Unterhaltsmassnahmen an öffentlichen Gewässern, welche die Siedlungsentwässerung verursacht, werden dieser auf Grund eines Kostenverlegers gemäss § 14 WWG belastet.

II. BENUTZUNGSGEBÜHR

Art. 4 Gebührenpflicht

Von den Eigentümern, der mit technischen Vorkehrungen an die Anlagen nach Art. 2 angeschlossenen Grundstücke, Liegenschaften und Anlagen wird eine jährliche Benutzungsgebühr erhoben.

Die Benutzungsgebühr (der Mengenpreis) wird auch von Eigentümern von nicht angeschlossenen Liegenschaften erhoben, wenn ihre häuslichen Abwässer in die Anlagen gemäss Artikel 2 überführt werden.

Art. 5 Berechnung der Benutzungsgebühr

Gliederung der Gebühr

Die Benutzungsgebühr wird als Summe zweier Komponenten erhoben:

- nämlich als Grundgebühr pro angeschlossenes Grundstück, aufgrund der gemäss Art. 6 festgelegten gewichteten Fläche in Quadratmetern und
- als Mengenpreis aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in m³), unabhängig von der Bezugsquelle.

Der Mengenpreis wird, unabhängig der Bezugsquelle (wie z.B. private Quellen oder Grundwasserfassungen), auf Grund des genutzten Wassers, welches den Siedlungsentwässerungsanlagen zugeleitet wird, erhoben. Dies gilt auch für Meteorwasser (z.B. Regenwassernutzung), welches in Behältnissen gespeichert wird.

Die Eigentümer von privaten Quellen, Grundwasserfassungen oder Behältnissen sind verpflichtet, Wasserzähler zu installieren, welche das abgeleitete und der Kanalisation zugeführte Wasser messen. Die Grundgebühr des Wassermessers richtet sich nach dem Reglement und der Tarifordnung der Wasserversorgung Dättlikon.

Aufteilung auf die Gebührenkomponenten

Die Grundgebühr soll ungefähr einen Drittel des Gesamtertrages an Benutzungsgebühren ausmachen, der Rest (zwei Drittel) entfällt auf den Mengenpreis.

Art. 6 Gewichtung der Grundstücksflächen

In Abhängigkeit der Nutzung des Grundstückes nach der jeweils geltenden Zonenzugehörigkeit werden Gewichte (Multiplikatoren) durch den Gemeinderat festgelegt (Tarifordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerung).

Ermittlung der pflichtigen Grundstücksfläche

a) Wohn- und Gewerbebezonen

Beitragspflichtig ist grundsätzlich die effektive Parzellenfläche. Für baulich schwach genutzte Grundstücke werden zur Ermittlung der pflichtigen Parzellenfläche maximal 800 m² beigezogen.

b) Für Bauten in der Freihalte-, Erholungs-, Reserve- und Landwirtschaftszone, die über keine ausgeschiedene Parzellenfläche verfügen, erfolgt die Berechnung der pflichtigen Fläche grundsätzlich wie unter a).

In besonderen Fällen kann der Gemeinderat die Grundgebühr festlegen.

Erfolgt die Strassenentwässerung unter Benützung öffentlicher Siedlungsentwässerungsanlagen, ist die Gebührenpflicht gegeben. Die massgebende Fläche entspricht dabei der effektiv in die Gemeindekanalisation entwässerten Belagsflächen.

Massgebend für die Flächenermittlung ist das Vermessungswerk der Gemeinde.

Art. 7 Zuschläge

Erhöhte Verschmutzung

Benutzer werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Schmutzwasser ableiten, welches gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration oder Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist.

Art. 8 Reduktion

Grundgebühr

Die massgebliche Grundstücksfläche reduziert sich grundsätzlich um allenfalls nicht zur Ausnützung zählende Teilflächen gemäss § 259 PBG (siehe Skizze in "Allgemeine Bauverordnung").

Mengenpreis

Wird das von besonderen gewerblichen Betrieben wie z.B. Gärtnereien, Landwirtschaft etc. bezogene Wasser vom Bezüger rechtmässig und nachgewiesenermassen nur zum Teil abgeleitet, kann auf Antrag des Gebührenpflichtigen eine Reduktion des Mengenpreises gewährt werden.

Der Gebührenpflichtige hat die Menge des nicht abgeleiteten Wassers nachzuweisen. Als Nachweis dient der von der Gemeinde gelieferte und durch den Gebührenpflichtigen installierte Wassermesser. Die Grundgebühr des Wassermessers richtet sich nach dem Reglement und der Tarifordnung der Wasserversorgung Dättlikon.

Eine Reduktion vom Mengenpreis kann beantragt werden, wenn mindestens 15 % des bezogenen Frischwassers nicht der öffentlichen Kanalisation zugeleitet wird.

Art. 9 Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben

Wo ausnahmsweise aus technischen Gründen oder wegen Unverhältnismässigkeit eine Messung der Wassernutzung mittels Wasserzähler (Wasseruhr) nicht möglich ist, wird vom Gemeinderat ein Pauschalbetrag nach Ermessen festgesetzt.

Art. 10 Mindestgebühr

Erreicht die jährliche Benutzungsgebühr (Summe von Grundgebühr und Mengenpreis) den vom Gemeinderat in der Tarifordnung festgelegten Mindestbetrag nicht, wird auf deren Erhebung verzichtet.

III. ANSCHLUSSGEBÜHR

Art. 11 Gebührenpflicht

Für den Anschluss von Liegenschaften und Gartenschwimmbädern an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.

Für öffentliche Verkehrswege sind keine Anschlussgebühren zu entrichten.

Art. 12 Berechnung der Anschlussgebühr

Für den Anschluss und die Mitbenützung der bestehenden Entsorgungsanlage wird eine Anschlussgebühr erhoben. In der Zone für öffentliche Bauten wird die Anschlussgebühr mit einem Betrag pro m² überbauter und befestigter Fläche bemessen, welcher durch den Gemeinderat festgelegt wird.

Die Anschlussgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr (Pauschale) pro Abwasseranschluss (Schmutz- und/oder Regenabwasser) und einer pro Quadratmeter massgebender Geschossfläche festzusetzenden Gebühr zusammen.

Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude erweitert, so hat für die zusätzlich entstehende massgebende Geschossfläche eine Gebühreinnachzahlung zu erfolgen.

Kommen Grundstücke wie Parkplätze oder andere befestigte Flächen usw. zum Anschluss an die öffentliche Siedlungsentwässerung, so setzt der Gemeinderat die Anschlussgebühr nach Art und Menge des anfallenden Abwassers fest.

Wird ein Gebäude, für das die Anschlussgebühr bereits erhoben wurde, abgebrochen, durch Brand oder ähnliche Ereignisse zerstört, und wird an dessen Stelle innert 5 Jahren eine Neubaute errichtet, so ist die erstmals bezahlte Anschlussgebühr anzurechnen.

Die Anschlussgebühren werden gemäss dem schweizerischen Baupreisindex Oktober (Baugewerbe Total Kanton Zürich) jährlich per 1. Januar angepasst (Indexstand April 2005 105.0).

Art. 13 Besonders hoher Abwasseranfall

Für Liegenschaften mit besonders hohem Abwasseranfall kann der Gemeinderat eine spezielle, sich an den zusätzlich entstehenden Kosten (Grenzkosten) orientierende, erhöhte Anschlussgebühr erheben.

IV. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 14 Kompetenz zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren (Benutzungsgebühr, Gewichtung, Anschlussgebühr, Verwaltungsgebühr) werden durch den Gemeinderat festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.

Art. 15 Spezielle Verhältnisse

Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Gebühren erhöhen oder herabsetzen.

Art. 16 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die öffentliche Siedlungsentwässerungsanlage gemäss Art. 2.

Gebührenwirksame Installationsänderungen sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden.

Art. 17 Schuldner

Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge.

V. ZAHLUNGSMODALITÄTEN**Art. 18 Rechnungsstellung**

Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Unterjährige Akontorechnungen sind möglich.

Mit der Erteilung der Bau- bzw. Kanalisationsanschlussbewilligung ist die Anschlussgebühr geschuldet. Diese ist vor Baubeginn der Gemeindekasse Dättlikon einzuzahlen.

Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

Art. 19 Fälligkeit

Alle Gebühren sind mit der Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins verrechnet. Für die Berechnung der Verzugszinsen gilt der jeweils vom Regierungsrat festgesetzte Prozentsatz für verspätet entrichtete Steuern.

Art. 20 Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer

Weigert sich ein Grundeigentümer seine Liegenschaft anzuschliessen, entsteht die Gebührenforderung nach Rechtskraft des Anschlussentscheides.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 21 Rekursrecht

Beschlüsse oder Verfügungen, welche in Anwendung dieser Verordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet,

- a) bei der zuständigen Baurekurskommission des Kantons angefochten werden, sofern Anordnungen im koordinierten Verfahren nach der kantonalen Bauverfahrensverordnung (BVV), insbesondere im baurechtlichen Bewilligungsverfahren, ergehen.
- b) beim Bezirksrat angefochten werden, sofern kein koordiniertes Verfahren gemäss der kantonalen Bauverfahrensverordnung bzw. keine baurechtliche Bewilligung erforderlich ist oder die Anordnungen gänzlich separat erfolgen.

Art. 22 Übergangsbestimmungen

Für Neubauten bestimmt sich die Anwendung der pauschalen Anschlussgebühr nach dem Zeitpunkt der durch den Gemeinderat erteilten Anschlussbewilligung.

Art. 23 Inkrafttreten

Die Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen tritt auf den 1. Oktober 2006 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden alle damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Verordnung über Gebühren an Abwasseranlagen vom 14. Dezember 1979, aufgehoben.

Dättlikon, 9. Dezember 2005

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin: Sonia Steiger
Der Schreiber: Hans Schmid

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am: